



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2018/0104

öffentlich

Entwicklung der Grundschulstandorte im Stadtteil Beckum Nutzung der Kettelerschule als zentraler Grundschulstandort

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

20.06.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

12.07.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Gebäude der ehemaligen Kettelerschulen (Ketteler-Grundschule und Ketteler-Hauptschule, nachfolgend Kettelerschule) werden ab dem Schuljahr 2021/2022 zum Beginn des Schuljahres im August 2021 als zentraler „Grundschulstandort Mitte“ im Stadtteil Beckum genutzt.
2. Die Eichendorffschule, städtische Gemeinschaftsgrundschule, und die Paul-Gerhardt-Schule, städtische evangelische Bekenntnisschule, werden am Standort der ehemaligen Kettelerschule gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) ab dem Schuljahr 2021/2022 zum Schuljahresbeginn am 1. August 2021 zu einer neuen Schule zusammengelegt.
3. Die Zügigkeiten der Martinschule, städtische katholische Bekenntnisschule, und des Standortes Beckum der Sonnenschule, städtische katholische Bekenntnisschule, werden zur Deckung des Raumbedarfs für das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz NRW ab dem Schuljahr 2021/2022 zum Schuljahresbeginn am 1. August 2021 auf jeweils 2 Züge begrenzt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen und Beschlussfassungen für einen Genehmigungsantrag bei der Bezirksregierung Münster zur Errichtung der neuen Grundschule am Standort Kettelerschule vorzubereiten. Insbesondere soll im Laufe des Schuljahres 2018/2019 eine Information der Eltern und Sorgeberechtigten zur Bestimmung von Schularten erfolgen und ein Beschluss zur Namensgebung vorbereitet werden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen durch diesen Beschluss aktuell keine zusätzlichen Kosten. Durch die Vorbereitung der Zusammenlegung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Schulträgerkosten für die bestehenden Grundschulen im Stadtteil Beckum werden bis zur Zusammenführung im Schuljahr 2021/2022 wie bisher veranschlagt. Zur Vorbereitung der Kettlerschule als zentraler Grundschulstandort entstehen künftig Kosten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Raumkonzeption noch zu ermitteln sind.

Des Weiteren werden ab dem Schuljahr 2021/2022 die Schulträgerkosten anfallen (Unterhaltung und Betrieb der Schulgebäude, Personalkosten für Schulsekretariat und Hausmeister, Schülerbeförderung, Lehr- und Lernmittel). Zu diesem Zeitpunkt entfallen die Schulträgerkosten für die Eichendorffschule und die Paul-Gerhardt-Schule.

Finanzierung

Vorsorglich wurde bei der Entscheidung über die Verwendung der Mittel aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ ein Betrag von 175.700 Euro für Sanierung und Renovierung der Kettlerschule bereitgestellt (vergleiche Vorlage 2017/0181 – Verwendung der Kreditmittel des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020 für die Jahre 2018 bis 2020).

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für den Handlungsbedarf ergeben sich aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW). Hier sind insbesondere § 46 (Aufnahme in die Schule, Schulwechsel), § 93 (Personalkosten, Unterrichtsbedarf) in Verbindung mit § 6a Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz, § 79 (Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude), § 80 (Schulentwicklungsplanung) sowie § 81 (Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen) relevant.

Demografischer Wandel

Auslöser für die anlassbezogenen Schulentwicklungsplanungen mit den Veränderungen in der Schullandschaft der Stadt Beckum war der demografische Wandel. Hierauf wird im Folgenden und in der Anlage zu dieser Vorlage in Kapitel 2 und 3 explizit und ausführlich eingegangen. Erläuterungen zur demografischen Entwicklung können daher an dieser Stelle entfallen.

Erläuterungen

1. Anlass

In den vergangenen Jahren wurde in Beckum die Schullandschaft grundlegend umgestaltet. Auslöser war – wie in vielen Kommunen – die demografische Entwicklung, die meistens mit einem Rückgang der Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) einherging.

Im Jahr 2007 wurden die ersten richtungsweisenden Beschlüsse gefasst, mit denen der nicht immer leichte Weg beschritten wurde, um die weiterführenden Schulen dem gewandelten Bedarf anzupassen. Mit der Festlegung der Grundschulstandorte im Stadtteil Beckum soll nun das Angebot der Primarstufe zukunftsfähig gestaltet werden.

Der letzte Jahrgang der ehemals 4 Hauptschulen im Stadtgebiet wird im Juni mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018 verabschiedet.

Der Gebäudekomplex der Kettelerschule wird dann gemäß Beschluss des Rates vom 19. Oktober 2017 vorübergehend – voraussichtlich bis Ende 2020 – zur Unterbringung von Klassen der Sekundarschule genutzt (siehe Vorlage 2017/0233 – Deckung des Raumbedarfs der Sekundarschule – Grundlagenbeschluss zur Erweiterung am Standort Windmühlenstraße und vorübergehende Unterbringung von zwei Jahrgangsstufen in den Gebäuden der Kettelerschule während der Bauphase). Danach stehen die beiden sanierten Gebäude auf dem Schulgelände wieder zur Verfügung (vergleiche Kapitel 1, Abschnitte 1.1. bis 1.3 der „Anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung 2018 für die Standorte der Grundschulen im Stadtteil Beckum unter Berücksichtigung der Kettelerschule als möglicher zentraler Grundschulstandort“, die als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist). Im Folgenden wird jeweils entsprechend die verkürzte Bezeichnung „vergleiche Anlage, Kapitel 1, Abschnitte 1.1 bis 1.3“ verwendet.

2. Demografische Entwicklung

Seit 2006 ist nach einem Rückgang der Einwohnerinnen und Einwohner nun ab 2014 wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Am 31. Dezember 2017 wohnten 37 505 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) im gesamten Stadtgebiet von Beckum. Auf den Stadtteil Beckum entfallen davon 24 750 EW (vergleiche Anlage, Tabelle 1 im Kapitel 2, Abschnitt 2.1 und zur weiteren Prognose die Modellrechnung IT.NRW 2014 in Abbildung 1).

Der Rückgang der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder hat sich deutlich verlangsamt, obwohl weiterhin ein Abwärtstrend erkennbar bleibt, der in seinen Auswirkungen wie bisher beobachtet werden muss (vergleiche Anlage Abbildung 2 im Kapitel 2, Abschnitt 2.3)

Im Schuljahr 2017/2018 besuchen 1 326 SuS die Beckumer Grundschulen, davon 882 SuS im Stadtteil Beckum, verteilt auf 4 Jahrgänge an 4 Standorten (vergleiche Anlage, Tabelle 2 im Kapitel 3, Abschnitt 3.1).

In den kommenden 6 Jahren werden nach dem Stand von Mai 2018 insgesamt 1 863 Kinder schulpflichtig werden, davon in Beckum 1 217, in Neubeckum 548, in Roland 52 und in Vellern 46. Die jährlichen Werte der Einschulungsjahrgänge schwanken von 285 bis 334. Es ergibt sich ein Mittelwert von 310 SuS pro Schuljahr (vergleiche Anlage, Tabelle 3 im Kapitel 3, Abschnitt 3.2).

3. Berechnung der Zügigkeiten und Kommunale Klassenrichtzahl

Die derzeit noch gültigen Zügigkeiten der Grundschulen wurden vom Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom 16. Oktober 2007 festgesetzt (vergleiche Vorlage 0682/2007/1 – Aufhebung der Schulbezirke und Festlegung der Zügigkeit der Schulen nach § 46 Schulgesetz NRW.).

Die festgelegte Zügigkeit bestimmt die Zahl der möglichen Parallelklassen pro Jahrgang in den einzelnen Schulen. Gesamtstädtisch ist die Zahl der möglichen Parallelklassen durch die Kommunale Klassenrichtzahl begrenzt, die bei der Bildung der Eingangsklassen in jedem Schuljahr berechnet wird (vergleiche Anlage, Tabelle 4 im Kapitel 5 Abschnitt 5.1).

Es wird deutlich, dass die Klassengrößen der Grundschulen im Stadtgebiet sehr unterschiedlich sind. So reichen die Werte von 19 SuS (Eichendorffschule) bis zu 30/31 (Sonnenschule) pro Klasse. Der Klassenfrequenzrichtwert in Grundschulen ist **für die Eingangsklassen** bei der Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl (KKRZ) in § 6a der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW auf **23 SuS** festgesetzt.

Es sind in diesen Klassen Bandbreiten von 15 bis 29 möglich, die nur in Ausnahmefällen überschritten werden dürfen. Solche Überschreitungen waren im Zuge der Zuweisung von geflüchteten Kindern in bestehende Klassen unvermeidbar.

Schulträger sind gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet, Schulen so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Das ist naturgemäß nicht immer zu gewährleisten. Eine andauernde Ungleichheit der Klassenstärken zugunsten oder zulasten einzelner Schulen im Gebiet eines Schulträgers muss mit schulorganisatorischen Mitteln angepasst werden.

Ermittlung der Kommunalen Klassenrichtzahl (KKRZ)

Die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) wird jährlich neu berechnet und ist der Richtwert für die höchstmögliche Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen.

Nach den Grundschulanmeldungen im November wird durch den zuständigen Fachdienst Schule und Sport geprüft, ob die Elternwahl unter Berücksichtigung der KKRZ mit den Zügigkeiten der Schulen vereinbar ist. Sofern dies nicht der Fall ist, sind Umverteilungen vorzunehmen.

Der Rat der Stadt Beckum beschließt alljährlich im Dezember die Verteilung der SuS nach der KKRZ. Der Beschluss ist der Schulaufsicht bis zum 15. Januar des Folgejahres mitzuteilen (§ 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die Berechnung der KKRZ bis zum Einschulungsjahr 2024/2025 ist in der Anlage zur Vorlage erläutert (vergleiche Anlage, Tabelle 5 im Kapitel 5 Abschnitt 5.2).

Ausgehend von den Eingangsklassen nach der KKRZ und den erforderlichen Zügigkeiten nach der Verteilung der SuS auf die Stadtteile, ergibt sich bei einem Mittelwert von 14 Zügen folgende mögliche Verteilung:

Beckum: 8 Züge
Neubeckum: 4 Züge in 2 Grundschulen mit je 2 Zügen
Vellern: 2 jahrgangsübergreifende Lerngruppen mit SuS in den Jahrgängen 1 bis 4 (unter der Voraussetzung, dass die besondere Berechnung für jahrgangsübergreifenden Unterricht bestehen bleibt).

Die Zügigkeiten in Neubeckum bleiben nach den Erfahrungswerten und den künftig zu erwartenden Schülerzahlen konstant. Der Grundschulstandort Vellern ist ab dem Schuljahr 2018/2019 Teilstandort der Sonnenschule in Beckum.

Der Bedarf von 8 Zügen kann zurzeit in Beckum mit vorhandenen Gebäuden gedeckt werden. Dies gilt auch bei der erforderlichen Mindestgröße von 25 SuS bei der Errichtung einer Schule (vergleiche § 82 Absatz 1 Schulgesetz NRW).

4. Einzugsgebiete der Grundschulen

Der Begriff „Einzugsgebiete“ wird hier verwendet, um die flächenmäßige Versorgung und fiktive Zugehörigkeit von Schülerinnen und Schülern zu einer nächstgelegenen Schule zu beschreiben.

Die Einzugsgebiete werden durch einen Radius von 2 Kilometern um den Schulstandort definiert. Mit den Einzugsgebieten wird die Erreichbarkeit und Flächendeckung mit Grundschulen im Stadtgebiet von Beckum dargestellt.

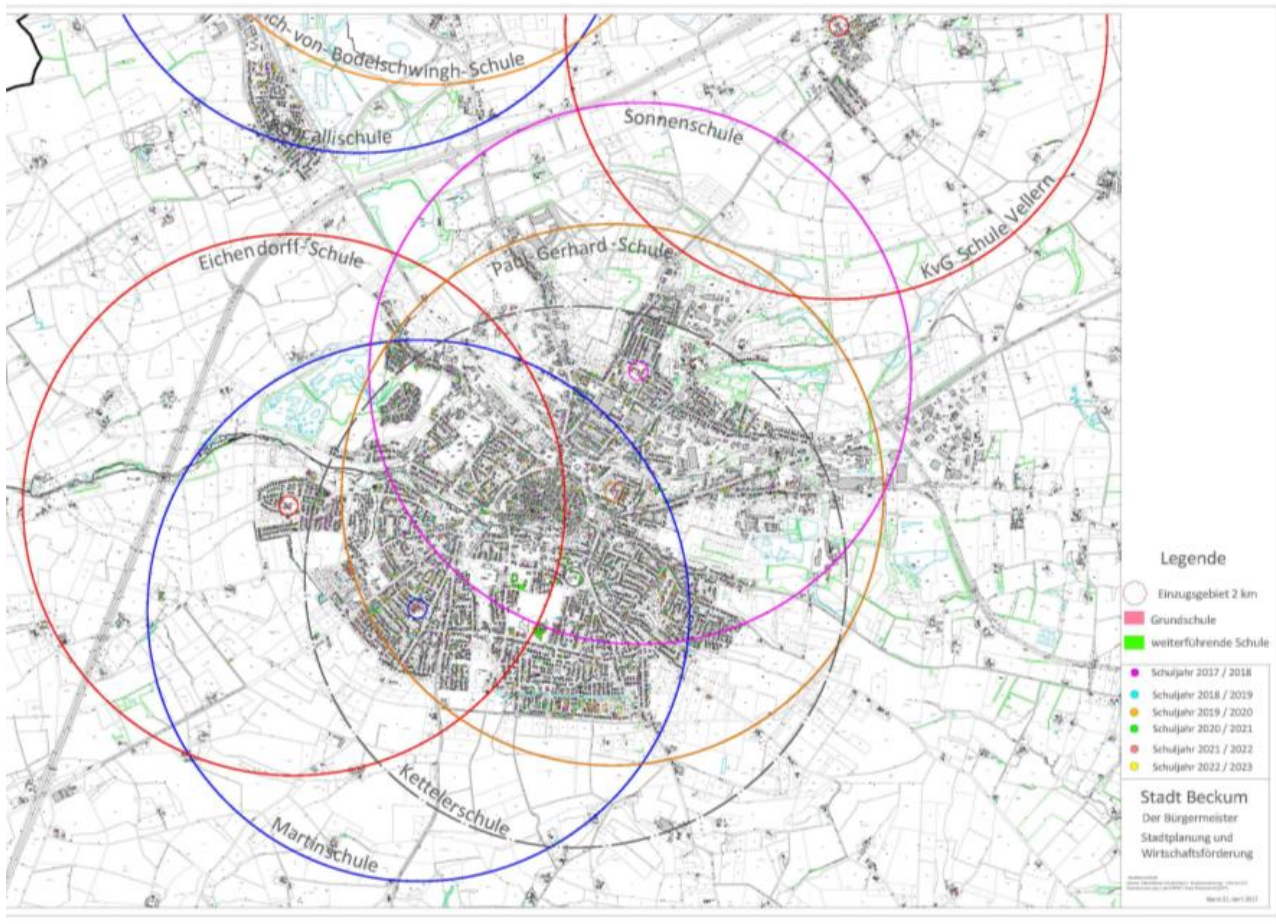
Die Erfahrungen in den letzten Jahren zeigen, dass in Beckum die Eltern in der Regel die nächstgelegene Schule für ihr Kind wählen und zwar unabhängig von der Schulart (Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule).

Bei der Schulwahl spielt das Bekenntnis möglicherweise eine untergeordnete Rolle.

Die Eltern und Sorgeberechtigten folgen neben dem Kriterium Schulweg auch anderen Kriterien (zum Beispiel Schulprogramm, besondere Angebote, Offene Ganztagschule (OGS), Nachmittagsbetreuung außerhalb von OGS, Klassengrößen, andere sozialräumliche Zusammenhänge).

Die Erkenntnisse aus dem subjektiven und wechselnden Schulwahlverhalten der Eltern machten eine objektive Sichtweise auf die Einzugsgebiete nötig, um die Auslastung und sinnvolle Verteilung im Stadtgebiet zu ermitteln. Das definierte Einzugsgebiet rund um die jeweilige Schule entspricht einer Entfernung, die zum Beispiel nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung für SuS der Primarstufe zu Fuß zu bewältigen ist. Die tatsächlichen Wege können abweichen. Es werden mit den Kreis-Markierungen nicht Schulwege definiert, sondern die Einzugsgebiete von Schulen dargestellt.

In der nachfolgenden Grafik sind die Wohnadressen aller schulpflichtig werdenden Kinder vom Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 nach den einzelnen Einschulungsjahrgängen farbig markiert. Auf diese Weise konnten jedem Schulstandort die Kinder zugeordnet werden, die für diese Schule als nächstgelegene Schule in Frage kommen würden (vergleiche Anlage, Abbildung 4 im Kapitel 6 Abschnitt 6.4 mit der Vergrößerung der Abbildung auf Seite 20 der Anlage).



Schon auf den ersten Blick wird die umfassende Überschneidung aller Einzugsgebiete im Stadtkern deutlich.

Eingezeichnet ist dabei auch der mögliche Standort Kettlerschule (gestrichelte schwarze Kreislinie), der nahezu den gesamten Innenstadtbereich abdeckt.

In den kommenden 6 Jahren werden nach dem Stand von Mai 2018 insgesamt 1 863 Kinder schulpflichtig, davon in **Beckum 1 217**, in Neubeckum 548, in Roland 52 und in Vellern 46.

Die Auswertung der Adressen der 1 217 schulpflichtig werdenden Kinder im Stadtteil Beckum ergibt folgende Abdeckung durch die bestehenden Grundschulstandorte:

Eichendorffschule:	592 Adressen
Martinschule:	958 Adressen
Paul-Gerhardt-Schule:	1 093 Adressen
Sonnenschule:	709 Adressen, ohne Teilstandort Vellern.

Von den bestehenden Grundschulen hat die zentral gelegene Paul-Gerhardt-Schule bezogen auf die Adressen und bedingt durch die vielfachen Überschneidungen den höchsten Abdeckungsgrad im Radius von 2 Kilometern.

In der Anlage wird in Kapitel 7, Abschnitt 7.3, Unterabschnitt 7.3.3 erläutert, aus welchen Gründen die Paul-Gerhardt-Schule, als 2-zügige Grundschule wegen der aktuellen Gebäu-
degröße und des baulichen Zustandes auch bei einem erheblichen finanziellen Aufwand nicht alle Kinder des Einzugsgebietes aufnehmen könnte, wie es für die angestrebten 3 Standorte erforderlich wäre.

Die Kettelerschule würde als zentrale Grundschule in der Innenstadt mit fußläufiger Erreichbarkeit **1 083 Adressen der insgesamt 1 217** schulpflichtig werdenden Kinder abdecken. Signifikant längere Schulwege ergeben sich in der Mehrheit nicht. Hinzu kämen die SuS aus den Bauernschaften, die in der Adressmarkierung bei den Einzugsgebieten im Radius von 2 Kilometern teilweise noch nicht erfasst sind, für die jedoch unabhängig von den Grundschulstandorten in jedem Fall ein Bustransfer bereitgestellt werden muss, da bei Überschreitung einer 2-Kilometer-Grenze für alle Grundschulkinder ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht.

Bei Reaktivierung der Kettelerschule als Grundschulstandort könnten bestehende Buslinien erhalten bleiben. Die Kettelerschule ist nach wie vor zentraler Busknotenpunkt für viele Schulbuslinien.

Fazit: Die Auswertung der Einzugsgebiete zeigt die fußläufige Erreichbarkeit des möglichen Standorts der Kettelerschule für 89 Prozent der schulpflichtig werdenden Kinder.

5. Weitere Entscheidungskriterien zur Festlegung der künftigen Grundschulstandorte

Um für künftige Standorte rationale Entscheidungen im Konsens fällen zu können, wurden als Instrument der Entscheidungsfindung durch Beschluss des Rates vom 23. November 2016 (Vorlage 2016/0272 – Kriterien zur Ermittlung und Festlegung von künftigen Grundschulstandorten) neutrale Bewertungskriterien nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) wie folgt festgelegt.

Standorteignung

Gesetzliche Vorgaben und vertragliche Verpflichtungen, mögliche Auslastung und die prognostizierte Zahl der SuS, die Qualität der Schülerbeförderung mit mittleren Fahrzeiten.

Kosten

Kosten der laufenden Bauunterhaltung, der Bewirtschaftung und Ausstattung sowie die Möglichkeit der baulichen Sicherstellung des Ganztagsangebotes und der inklusiven Beschulung.

Gebäudequalität und Gebäudezustand

Modernisierungsbedarf und -fähigkeit, die Ganztageseignung des Gebäudebestandes, die Barrierefreiheit zunächst im Sinne von Rollstuhlgeeignetheit, räumliche Ressourcen auch für Inklusion und Differenzierung.

Für die Bewertung der Standorte wurden ausschließlich vorhandene Daten genutzt. Für die Feststellung der Gebäudequalität und -eignung unter Berücksichtigung notwendiger Investitionen fanden in der Zeit vom 9. Februar 2017 bis zum 29. März 2017 Besichtigungen in allen Beckumer Schulen statt. Einzelheiten sind in der Anlage, Kapitel 7, Abschnitt 7.3, Unterabschnitte 7.3.1 bis 7.3.5 dargestellt.

In der Anlage werden im Kapitel 7, Abschnitt 7.4, Unterabschnitte 7.4.1 bis 7.4.5 die aktuellen Maßnahmen für die Grundschulen im Stadtteil Beckum unter Berücksichtigung des Programms „NRW.BANK. Gute Schule 2020“ und des Breitbandkonzeptes dargestellt.

Auf der Basis der bisher dargestellten und bewerteten Erkenntnisse erfüllt der Gebäudekomplex der Kettelerschule alle Voraussetzungen für einen zentralen Grundschulstandort mit 4 Zügen im Stadtteil Beckum.

Das Schulgelände ist mit den vorhandenen Rahmenbedingungen insgesamt sehr gut geeignet. Größe und Lage erfüllen alle Voraussetzungen für einen zukunftsfähigen Grundschulbetrieb unter Berücksichtigung eines künftig möglichen Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz (= qualifiziertes Betreuungsangebot, noch nicht gebundene Ganztagsgrundschule).

Die Verkehrsanbindung ist sehr gut. An der Kettelerschule befindet sich aufgrund der zentralen Lage im Stadtgebiet der Busknotenpunkt für viele Linien des Schulbusnetzes. Für die Anforderungen zur inklusiven Beschulung (Barrierefreiheit) müssen noch entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Der Bedarf für 8 Züge im Stadtteil Beckum kann mit 3 Standorten gedeckt werden.

Als **weitere Standorte** bieten sich aufgrund der vorstehenden Erläuterungen ergänzt durch die Ausführungen in der Anlage die **Martinschule** mit 2 Zügen im Südwesten und die **Sonnenschule** mit 2 Zügen im Nordosten des Stadtteils Beckum an.

6. Errichtung einer neuen Grundschule durch Zusammenlegung

Die Entscheidung für den neuen Grundschulstandort in den vorhandenen denkmalgeschützten Gebäuden der Kettelerschule als Schlussfolgerung der Untersuchung im Rahmen der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung muss zu einer Reduzierung der übrigen Grundschulstandorte im Stadtteil Beckum führen.

Im Zuge der Errichtung einer neuen Schule werden die Eichendorffschule und die Paul-Gerhardt-Schule zum Schuljahr 2021/2022 zusammengelegt.

Damit ist ausdrücklich keine Bewertung der pädagogischen Arbeit der beiden Schulen verbunden, deren Standorte in diesem Zusammenhang aufgegeben werden müssen. Die Schulen werden hierbei nicht im engeren Sinne aufgelöst. Ein Auflösungsbeschluss wird nicht gefasst. Es wird eine neue Schule durch Zusammenlegung errichtet, wie es das Schulgesetz NRW in § 81 Absatz 2 vorsieht.

In die Standortentscheidungen sind zum einen die baulichen Kriterien und die notwendigen Investitionen für eine energetische Sanierung, angemessene Raumgrößen und ein ausreichendes Platzangebot für den Ganzttag eingeflossen. Zum anderen ist die Zahl der im Umfeld wohnenden SuS in Verbindung mit dem Rechtsanspruch auf Besuch der nächstgelegenen Schule ein wesentliches Kriterium.

Die bereits bestehenden Klassen können bei der Zusammenlegung zu einer vorgesehenen 4-zügigen Schule in ihren Klassenverbänden verbleiben, sofern seitens der Schule nicht ausdrücklich andere Regelungen gewünscht werden.

Die aktuellen SuS der Jahrgänge 1 bis 4 des Schuljahres 2017/2018 sind nicht betroffen, da diese Jahrgänge bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 bereits in die weiterführenden Schulen gewechselt sein werden.

Die später zusammenzuführenden Schulen werden ab Sommer 2018 an ihren bisherigen Standorten noch 3 Jahre Bestand haben.

Die Stelle der Schulleitung muss zum Schuljahr 2021/2022 neu ausgeschrieben werden, weil es sich um eine Errichtung handelt, in der die beiden Schulen aufgehen. Die bisherigen Schulleitungen können sich bewerben.

Bei der Abwägung der Lösungen darf auch der Kostenfaktor nicht außer Acht gelassen werden. Die laufenden Unterhaltungskosten von mehreren kleineren Schulstandorten sind – bei gleicher Gesamtschülerzahl – ungleich höher als die von wenigen größeren Schulstandorten.

Darüber hinaus wäre der erhebliche Aufwand zur Verbesserung der kleinen Standorte bei einem bereits vorhandenen sanierten und bedarfsgerechten Gebäude an einem größeren Standort unwirtschaftlich und nicht zu vertreten.

Eine bedarfsgerechte Reduzierung der Standorte führt zu einer angemessenen und wirtschaftlichen Mittelverteilung für alle verbleibenden Standorte. Hier wird der optimierbare Personaleinsatz in Schulsekretariaten, bei den Hausmeisterdiensten und nicht zuletzt bei der Schulsozialarbeit ausdrücklich einbezogen.

Einzelheiten zur Zusammenlegung sind der Anlage in Kapitel 8, Abschnitte 8.1 bis 8.3 zu entnehmen. Die Turnhallen bleiben an allen bisherigen Standort erhalten.

7. Anforderungen an zeitgemäße Grundschulstandorte

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Rates am 12. Juli 2018 zu den künftigen Grundschulstandorten im Stadtteil Beckum ist zunächst eine räumliche und flächenmäßige Kapazitätsprüfung der Kettlerschule erfolgt (vergleiche Anlage, Kapitel 9, Abschnitte 9.1 bis 9.4).

Weitere Festlegungen im Sinne eines Raum- und Funktionsprogramms sind zurzeit entbehrlich. Raumkonzepte und notwendige bauliche Maßnahmen können noch in den folgenden Jahren (gegebenenfalls mit interessierten Betroffenen in einer Arbeitsgruppe) entwickelt werden. Es gibt keine vorgegebenen Raum- und Funktionsprogramme für Schulen. Diese fallen in die Entscheidungshoheit des Schulträgers (Konnexitätsprinzip).

Die folgenden Anmerkungen gelten für alle Grundschulstandorte.

In den vergangenen Jahren konnten starke Veränderungen der Lernformen an Schulen beobachtet werden. Selbstlernprozesse erfahren als Ergänzung zum klassischen Frontalunterricht heute eine größere Wertschätzung und setzen sich im Schulalltag immer weiter durch. Dafür ist es notwendig, dass eine gute Vernetzung von Klassen-, Arbeits- und Gemeinschaftsräumen – etwa durch räumliche Bündelung – auch jahrgangsübergreifend erreicht werden kann. Mit einer Umstrukturierung eines Schulgebäudes und der Zuweisung von spezifischen Nutzungen für einzelne Bereiche werden neue Räume geschaffen, ohne dass damit zwangsläufig Umbaumaßnahmen verbunden sind (vergleiche Anlage, Kapitel 10, Abschnitte 10.1. und 10.2. mit den Abbildungen 5 bis 9).

Die Reduzierung von Grundschulstandorten wirkt sich auch auf das Breitbandkonzept und die Finanzierung von Maßnahmen eines Kommunalen Medienentwicklungsplanes aus, der absehbar aufzustellen ist. Mit der Vorlage 2017/0181 – Verwendung der Kreditmittel des Programms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ – hat der Fachdienst Datenverarbeitung in der Anlage zur Vorlage ein Breitbandkonzept für die Beckumer Schulen vorgelegt. Dies gilt es im Rahmen der Finanzierbarkeit weiterzuentwickeln, um eine zeitgemäße IT-Grundstruktur bereitstellen zu können (vergleiche Anlage, Kapitel 11, Abschnitte 11.1 bis 11.3).

8. Aktuelle Schritte

Die Schulleitungen der Eichendorffschule und der Paul-Gerhardt-Schule wurden durch den Bürgermeister am 28. beziehungsweise am 29. Mai 2018 über die beabsichtigte Umstrukturierung informiert. Die Stellungnahmen der Schulkonferenzen der beteiligten Grundschulen werden zu Sitzung des Rates angefordert.

9. Weiteres Vorgehen

Bei einem Ratsbeschluss zur Festlegung der künftigen Grundschulstandorte mit Zusammenlegung von 2 Grundschulen am Standort Kettelerschule wird die Verwaltung beauftragt, die nötigen Schritte für eine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster in die Wege zu leiten.

Für den Beschluss über die Standorte ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Festlegung der Schulart (im Sinne von Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule) erforderlich.

Ebenso wenig muss für die Schule ein spezieller Name bestimmt werden.

Diese Schritte mit den dazugehörigen Ratsbeschlüssen können nachfolgend sukzessive erfolgen.

Zunächst ist eine umfassende Information der Eltern zur Bestimmung von Schularten im Herbst 2018 vorgesehen (vergleiche Anlage, Kapitel 12 und 13).

Anlage(n):

Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung 2018 für die Standorte der Grundschulen im Stadtteil Beckum unter Berücksichtigung der Kettelerschule als möglicher zentraler Grundschulstandort